





anhängige Rechtssache „WIEDERAUFNAHMEVERFAHREN ZUR AUFHEBUNG des gesetzgleichen Hitler-Himmler-Sippenhaftbeschlusses gegen Kinder von NS-Widerstandskämpfern“ beim Amtsgericht Mosbach.

Gemäß und analog der Aufhebung des Reichstagsbrandurteils vom 23. Dezember 1933, das dann im Wiederaufnahmeverfahren in 2007 vollständig aufgehoben wurde, wird hiermit der offizielle Antrag an das AG MOS unter 6F 9/22 vom 10.07.2022 zur Eröffnung am AG MOS in vorliegender Rechtssache „WIEDERAUFNAHMEVERFAHREN ZUR AUFHEBUNG des gesetzgleichen Hitler-Himmler-Sippenhaftbeschlusses gegen Kinder von NS-Widerstandskämpfern,“ eingereicht.

Das AG MOS ist demnach eindeutig rechtlich, sachlich und fachlich zuständig für die hier anhängige Rechtssache „WIEDERAUFNAHMEVERFAHREN ZUR AUFHEBUNG des gesetzgleichen Hitler-Himmler-Sippenhaftbeschlusses gegen Kinder von NS-Widerstandskämpfern“ beim Amtsgericht Mosbach.

Nach dem Hitler-Attentat vom 20.07.1944 und den standrechtlichen Erschießungen von Graf Schenk von Stauffenberg und Anderen trifft sich Adolf Hitler Ende Juli 1944 mit NS-Spitzen in der Wolfsschanze, um aus dem Rachemotiv heraus ein neues Terrorinstrument zur Verhaftung unbeteiligter Familienangehöriger von Widerstandskämpfern zu beschließen, d. h. Kinder haftbar für ihre Väter als NS-Widerstandskämpfer zu machen.

Am 31.07.1944 fassten Adolf Hitler und Heinrich Himmler in einer Besprechung den Sippenhaftbeschluss gegen Familienangehörige von Widerstandskämpfern, belegt durch den Notizzettel Himmlers, gegen Familie Stauffenberg und Familie Seydlitz, d.h.:

- gegen Kinder, deren Väter sich im militärischen Widerstand vom 20.07.1944 engagierten
- gegen Kinder, deren Väter sich in der sowjetischen Kriegsgefangenschaft im Bund deutscher Offiziere (BDO) und Nationalkomitee Freies Deutschland (NKFD) als Anti-Hitler-Koalition in einem Zusammenschluss kriegsgefangener deutscher Soldaten und Offiziere mit exilierten deutschen Kommunisten engagierten

### **Kinder von Widerstandskämpfern aus dem militärischen Widerstand vom Hitler-Attentat am 20.07.1944**

Gemäß des Hitler-Himmler-Sippenhaftbeschlusses wurden Kinder und Enkelkinder aus Familien der Attentäter vom 20. Juli 1944 in Sippenhaft genommen und im Kinderheim im Borntal in Bad Sachsa interniert. Dazu ordnete die Gestapo im August 1944 die Freiräumung des Kinderheims als Teil des deutschen Nazi-Kinder- und Jugendhilfesystems aufgrund der dazu geplanten „Sonderbelegung“ unter strengster Geheimhaltung an. Im August und September 1944 wurden 44 Kinder und Jugendliche sowie darauf folgend im Februar 1945 zwei weitere Kinder im Alter von einem Monat bis zu 15 Jahren dorthin verschleppt und interniert. Diese Kinder von Widerstandskämpfern bekamen zur beabsichtigten Identitätslöschung neue Familiennamen, die jüngeren Kinder auch neue Vornamen. Verboten in dieser gezielten Isolation war über ihre Vergangenheit zu reden sowie Schulunterricht. Die Inhaftierung dieser Kinder diente zudem auch als Druckmittel, um aus den Erwachsenen Namen von Beteiligten der Verschwörung gegen Hitler herauszupressen. Mütter und die älteren Geschwister wurden als Sippenhäftlinge in Konzentrationslagern oder Gefängnissen inhaftiert.

### **Kinder von Vätern in der Anti-Hitler-Koalition BDO und NKFD**

Walther von Seydlitz-Kurzbach, beteiligt als Mitbegründer des Bundes Deutscher Offiziere (BDO) am 11./12. September 1943 im Gefangenenlager Lunjowo bei Moskau, wurde dessen Präsident. Beispielsweise führte seine Kooperation mit dem sowjetischen Kriegsgegner u.a. dazu, dass gemäß des Hitler-Himmler-Sippenhaftbeschlusses, seine Frau im Juli 1944 mit den ältesten Töchtern von der Gestapo im Polizeigefängnis Bremen inhaftiert sowie die jüngeren



Betrieb von Nazi-Jugendkonzentrationslagern ?

- Welche Rolle und Funktion hatten deutsche Jugendämter bei ihrem Auftrag als deutsche Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen während der Massentötungen von Kindern der osteuropäischen Zwangsarbeiterinnen in Ausländerkinderpflegestätten, Entbindungs- und Säuglingsheimen unter dem Nazi-Terror- und Vernichtungsregime ?
- Welche Rolle und Funktion hatten deutsche Jugendämter bei ihrem Auftrag als deutsche Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in der zentralen und dezentralen Massentötung von Kindern und Jugendlichen während der Nazi-Kinder- Euthanasie-Aktion T4 ?
- Welche Rolle und Funktion hatten deutsche Jugendämter bei ihrem Auftrag als deutsche Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Zusammenhang mit der Sippenhaft gegen inhaftierte Kinder von Widerstandskämpfern a) Von Vätern im militärischen Widerstand, insbesondere im Zusammenhang mit dem Hitlerattentat des 20.07.1944 sowie b) Von Vätern in der Anti-Hitler-Koalition BDO und NKFD mit der Inhaftierung und Verbringung von Kindern, u.a. im Kinderheim Bad Sachsa der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt, Konzentrationslagern und in Gestapo-Gefängnissen ?
- Wann, wo und wie haben deutsche Jugendämter bei ihrem Auftrag als deutsche Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen mit der Gestapo zusammengearbeitet ?
- Welche konkreten Widerstandsleistungen von welchen konkreten deutschen Jugendämtern bei ihrem Auftrag als deutsche Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen hat es gegen die Vereinnahmung durch die Nationalsozialisten ab 1933 gegeben ?
- Welche konkreten deutschen Jugendamtsmitarbeiter haben sich damals wann, wie, wo nachweisbar öffentlich gegen die Nazi-Ideologie-Vorgaben der erbbiologischen und rassehygienischen Ausleseverfahren in ihrer Arbeit geäußert und nachweisbar öffentlich Widerstandsleistungen aufgezeigt ?
- Welche konkreten deutschen Jugendamtsmitarbeiter und deren Mitarbeiter haben sich damals wann, wie, wo nachweisbar öffentlich gegen die Nazi-Ideologie-Vorgaben der Zwangsorganisation von Kindern und Jugendlichen in der Hitlerjugend und im Bund deutscher Mädel geäußert und Widerstandsleistungen aufgezeigt ?
- Und welche konkreten deutschen Jugendamtsmitarbeiter haben sich bis heute nachweisbar öffentlich ausgesprochen bzw. sprechen sich jetzt und heute aktuell nachweisbar öffentlich gegen die Rolle der deutschen Jugendamtsinstitution im Zusammenhang mit NS-Verbrechen, insbesondere professionskritisch gegen Nazi-Kinder- und Jugendhilfe und gegen Nazi-Familienrechtspraxis aus ?

Betrachte man abschließend die Rezeption der NS-Geschichte und Aufarbeitung der Vergangenheit, müsse man feststellen, dass Mitarbeiter der Sozialarbeit sich „vergleichsweise spät“ mit der NS-Vergangenheit auseinandersetzen, geprägt von einer „Verdrängung und Bagatellisierung.“ Quelle: Soziale Arbeit zwischen nationalsozialistischer Volksfürsorge und Menschenrechtsprofession, 31.10.2019  
<https://fas.fhws.de/meldung/thema/soziale-arbeit-zwischen-nationalsozialistischer-volksfuersorge-und-menschenrechtsprofession/>

Dabei hat das AG MOS in seiner Sachverhaltsermittlungs- und Sachverhaltsaufklärungspflicht u.a. zu überprüfen :

- ob und wie und warum ggf. sich die hier relevanten Verfahrensbeteiligten jeweils ihrerseits den hier vorliegend beantragten Verfahren vom 10.07.2022 in vorliegender Rechtssache „WIEDERAUFNAHMEVERFAHREN ZUR AUFHEBUNG des gesetzesgleichen Hitler-Himmler-Sippenhaftbeschlusses gegen Kinder von NS-Widerstandskämpfern“ beim AG MOS gegen den Nationalsozialismus, gegen NS-Unrecht und gegen NS-Verbrechen unter 6F 9/22 anschließen ?
- ob und wie und warum und wann ggf. die hier relevanten Verfahrensbeteiligten eigene Verfahren beim AG MOS in vorliegender Rechtssache „WIEDERAUFNAHMEVERFAHREN ZUR AUFHEBUNG des gesetzesgleichen Hitler-



